

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. September 2020

1. **Änderung der zweiten und vierten Bestimmung im Abschnitt 1.8 EBM**
 2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01949, ~~01950~~ bis 019523 und 01960 ~~erbracht~~**durchgeführt** werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 9 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger nicht zu erfüllen.
 4. Der Leistungsbedarf, welcher der Substitutionsbehandlung und/ oder der diamorphingestützten Behandlung zuzuordnen ist, umfasst ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01949, ~~01950~~ bis 019523, 01955, 01956 und 01960. Werden darüber hinaus bei demselben Patienten weitere Leistungen notwendig, sind diese dem übrigen kurativen Leistungsbereich zuzurechnen.
2. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01953 in den Abschnitt 1.8 EBM**

01953 Substitutionsgestützte Behandlung
Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I
"Anerkannte Untersuchungs- oder
Behandlungsmethoden" der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses mit einem
Depotpräparat

Obigater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- subkutane Applikation eines
Depotpräparates

und/oder

- Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung klinischer Untersuchung(en),

je Behandlungswoche

130 Punkte

Neben der Gebührenordnungsposition 01953 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01953 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01953 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01953 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01953 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.

3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01953 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4
5. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01953	Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat	10	10	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. August 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils und/oder der Gebührenordnungsposition 01949 erforderlich ist.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

1. **Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**

01450 Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 01442, **01952**, 25214, 30210, 30700, 30706, 30932, 30948, 35110 bis 35113, 35141, 35142, 35401, 35402, 35405, 35411, 35412, 35415, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 37120, 37320 und 37400 für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde oder für eine Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

2. **Änderung der Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM**

01952 Zuschlag **im Zusammenhang mit-zu** den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950, **01953** oder 01955 für das therapeutische Gespräch

Obligater Leistungsinhalt

- **Gespräch von Dauer** mindestens 10 Minuten **Dauer**,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Beratung und Instruktion der Bezugsperson(en),

höchstens viermal im Behandlungsfall je vollendete 10 Minuten

154 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01952 ist höchstens achtmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01952 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig und dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Die Gebührenordnungsposition 01952 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01960 berechnungsfähig.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses umfasst in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Nr. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) die Gabe einer Zubereitung von Buprenorphin. Das Buprenorphin-Depotpräparat (Buvidal®) ist für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger zugelassen und wird in Form einer subkutanen Injektion durch den Arzt oder medizinisches Fachpersonal appliziert.

Derzeit ist die substitutionsgestützte Behandlung mit einem Depotpräparat nicht im EBM abgebildet.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt zeitlich befristet vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 die Aufnahme einer Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat in den Abschnitt 1.8 EBM, mit der die subkutane Applikation eines Depotpräparates und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat abgebildet wird.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. August 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils und/oder der GOP 01949 erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch telefonische Arzt-Patienten-Kontakte oder Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Derzeit ist die Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01952 für das therapeutische Gespräch nicht bei telefonischer Durchführung oder bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B erfolgt zeitlich befristet vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 die Änderung der GOP 01952 im Abschnitt 1.8 EBM, damit diese auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt oder auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig ist. Zudem wird die Abrechnungshäufigkeit auf höchstens achtmal im Behandlungsfall ausgeweitet.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der GOP 01953 gemäß Beschlussteil A wird die Leistungslegende der GOP 01952 um die GOP 01953 ergänzt.

Aufgrund der Anpassung in Bezug auf die Videosprechstunde wird die GOP 01952 in die Leistungslegende der GOP 01450 aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusteils erforderlich ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.